

Kinderschutzkonzept des

1. Friedrichshainer Budo-Club '90 e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

- a. Worte des Vorstandes des 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V.
- b. Über dieses Kinderschutzkonzept

2. Hintergrundwissen und allgemeine Informationen

- a. Was bedeutet „körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt“?
- b. Gesetze und Statistiken
- c. Strategien der Täter und Täterinnen
- d. Übergriff unter Kindern und Jugendlichen

3. Prävention

- a. Handlungsfelder
- b. Risikoanalyse
- c. Qualifizierung von TrainerInnen, BetreuerInnen, Funktionären usw.
- d. Erweiterte Führungszeugnisse
- e. Ansprechpersonen
- f. Der Umgang miteinander
- g. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- h. Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen

4. Intervention

- a. Handeln und Vorgehen bei Verdachtsfällen
- b. Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren
- c. Dokumentation und Datenschutz

5. Aufarbeitung

- a. Aufarbeitung und Weiterentwicklung
- b. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- c. Kommunikation nach innen
- d. Öffentlichkeitsarbeit
- e. Kontakte und Beratungsstellen

1. Vorwort

a. Worte des Vorstandes des 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V.

Der 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V. ist Mitglied des Judo-Verbandes Berlin e.V. und setzt sich mit seinen Mitgliedern im Rahmen unserer Judo- und Aikidowerte für die körperliche und geistige Unversehrtheit aller Menschen ein und engagiert sich dafür, dass sich jeder Mensch umfassend und allseitig frei entfalten kann. Damit unterstreichen wir den grundsätzlichen Anspruch, positive Lebensbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen zu gestalten und für ihre Interessen einzustehen.

In der Kinder- und Jugendarbeit wachsen besondere Beziehungen, die durch persönlichen Austausch und Kontakt und das oft enge Zusammenwirken von ganz unterschiedlichen Mitgliedern (Alter, Geschlecht, soziale, religiöse oder ethnische Herkunft), von Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. Trainer – Schüler) und von körperlichem Kontakt bei Ausübung unserer schönen Sportarten geprägt sind. Diese freiwillige, selbstorganisierte und selbstverantwortete Freizeitgestaltung bietet jedoch Ansatzpunkte, im meist vertrauensvollen Miteinander Grenzen zu überschreiten.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention und in unserem Selbstverständnis verankert sind, indem wir unsere Judo- und Aikidowerte nicht nur leben, sondern auch schriftlich manifestieren.

Der 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V. hat eine Ansprechperson für Kinderschutz und Prävention körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt einberufen, um Grundsätzliches in Struktur und auf Papier zu bringen. Ein Schutzkonzept soll helfen, Unsicherheiten abzubauen, Berührungsängste zu reduzieren und zu sensibilisieren. Es gilt, eine eindeutige Haltung zum Thema „körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt“ zu erarbeiten und diese als Richtlinie und praxisbezogen in unseren Richtlinien zu verankern. Mit dieser Leitbildänderung positioniert der Verein den Schutz von Kindern und Jugendlichen als wichtige Aufgabe. Er erklärt sich zuständig und setzt ein Zeichen: körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt wird nicht geduldet und erfährt entschiedene Gegenmaßnahmen. In der Praxis findet dies eine konkrete Anwendung, zum Beispiel in Form der Beauftragung qualifizierter Ansprechpersonen.

Dementsprechend hat der 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V. das bereits existierende Kinderschutzkonzept des Judo-Verbandes Berlin e.V. für den internen Gebrauch auf die Vereinsstrukturen umgeschrieben. Vorab wurde geprüft und die schriftliche Erlaubnis eingeholt, das Konzept des Judo-Verbandes Berlin e.V. auch umschreiben zu dürfen. Bei Bedarf kann die schriftliche Erlaubnis vorgezeigt werden.

Mit dem Kinderschutzkonzept stellen wir eine wichtige Weiche zur Beachtung und Umsetzung des Themas:

1. Kinder und Jugendliche sind als eigenständige Persönlichkeiten anzuerkennen und bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu unterstützen.
2. Wir setzen uns mit dem Thema Kinderschutz und insbesondere der Prävention körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt auseinander und erklären dieses nicht zum Tabu.
3. Wir schaffen sichere vereinsinterne Strukturen und dadurch ein täter*innenfeindliches Umfeld.
4. Unsere Mitglieder und alle Verantwortlichen, wie unsere Ansprechpersonen für Kinderschutz und Prävention körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt, werden regelmäßig informiert und aus- sowie fortgebildet.
5. Wir haben ein offenes Ohr und nehmen jede Situation ernst.

6. Es wird sensibel mit uns anvertrauten Informationen umgegangen, persönliche Daten werden vertraulich behandelt.

Jens-Uwe Judis

Vorsitzender des Vorstandes vom 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V.

b. Über dieses Kinderschutzkonzept

Besonders häufig werden Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren von Personen aus ihrem direkten Umfeld bedrängt oder angegriffen. Täter und Täterinnen können Männer, Frauen und auch Jugendliche sein, die meist sehr gut in ihrem sozialen Umfeld eingebunden sind. Aktuelle Daten von Betroffenen weisen darauf hin, dass weibliche Betroffene häufiger über körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt im familiären Kontext berichten, während männliche Betroffene diese häufiger in Institutionen erleiden. Wir müssen demzufolge davon ausgehen, dass auch in unserem persönlichen Umfeld sowie dem Verein Täter und Täterinnen aktiv sein können.

Insbesondere die Abhängigkeiten in Bezug auf das Alter und vorhandene Strukturen, aber auch Vertrauensverhältnisse machen den vereinsmäßigen Auftrag deutlich, eine handlungsrelevante Auseinandersetzung mit den Problemen der körperlichen, seelischen und sexualisierten Gewalt voranzutreiben. Probleme anzugehen, die durch körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt auftreten können, gehören daher in unsere Kinder- und Jugendvereinsarbeit fortwährend und priorisiert dazu.

Die Umsetzung des Schutzauftrages soll durch das nun vorliegende Schutzkonzept gefördert werden. Ziel des Konzeptes ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt, die vereinsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen, um unsere Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Diese Grundlage richtet sich insbesondere an die Verantwortlichen der jeweiligen Gliederungen, in deren Verantwortungsbereich es liegt, spezifische Präventionsmaßnahmen und situationsbedingte Handlungsschritte einzuleiten. Des Weiteren gilt es, Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen und die nachhaltige Weiterbearbeitung des Schutzkonzeptes zu verankern.

Im Schutzkonzept werden neben Grundlagen notwendige Handlungsabläufe, Informationsverfahren und Qualitätsstandards definiert, wie sie der 1. Friedrichshainer Budo-Club `90 e.V. als verbindlich vorsieht.

Ein Kind erzählt seine Betroffenengeschichte durchschnittlich sieben Mal, bevor ihm ein Erwachsener glaubt. Allein diese nüchterne Zahl sollte alle im Verein Verantwortlichen aufrütteln und motivieren, Strukturen zu schaffen, die helfen, schnell zu reagieren. Eine „Kultur der Aufmerksamkeit“ zu fördern, die bereits Übergriffe verhindert, abwendet und aufarbeitet, um künftige Risiken zu minimieren, ist dabei unser Ziel.

2. Hintergrundwissen und allgemeine Informationen

a. Was bedeutet „körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt“?

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihre gesunde Entwicklung von grundlegender Bedeutung sind. Im Unterschied zu Erwachsenen verfügen Kinder allerdings grundsätzlich noch nicht über die Fähigkeit, diese Grundbedürfnisse aus eigener Kraft zu erfüllen, weswegen es die Aufgabe der Eltern, Bezugspersonen und Vereine ist, diese durch eine angemessene Begleitung zu gewährleisten.

Es liegt daher eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn körperliche, geistige oder seelische Grundbedürfnisse, die Kinder haben, durch Verantwortliche missachtet werden. Sexualisierte Gewalt zum Beispiel, ist eine Form der Kindeswohlgefährdung.

Körperliche, Seelische oder Sexualisierte Gewalt ist ohne Ausnahme jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer / einem Jugendlichen vorgenommen wird. Solche Handlungen, die durch Erwachsene an Kindern und / oder Jugendlichen vorgenommen werden, sind immer körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt, währenddessen Handlungen an Erwachsenen nur Gewalt darstellen, wenn es gegen den Willen des Jeweiligen geschieht. Ein Kind oder eine Jugendliche / ein Jugendlicher kann aufgrund altersbedingter Unterlegenheit (z.B. körperlich, kognitiv, sprachlich usw.) nicht frei und überlegt zustimmen, woraus resultiert, dass die Handlung damit immer gegen den Willen des Kindes bzw. des / der Jugendlichen geschieht. Der Täter oder die Täterin nutzt damit die eigene Position aus, seine eigenen Bedürfnisse zum Nachteil und auf Kosten des Kindes bzw. der / dem Jugendlichen zu befriedigen. Es ist dabei wichtig zu verstehen, dass es bei den Begriffen körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt nicht zwangsläufig um gewalttätige Taten oder Ereignisse handelt, sondern dass Macht mit dem Mittel der Sexualität, der Psyche oder des Körpers ausgeübt wird.

Zu sexualisierten Übergriffen zählen sowohl Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung (z.B. das Anfassen von Brust und Genitalien, Nötigung oder Vergewaltigung) als auch sexualisierte Handlungen ohne oder mit indirektem Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus, Worte, Gesten, das Zeigen pornografischer Filme oder Bilder), die aufgrund des bestehenden Machtverhältnisses auch psychisch durchgesetzt werden können.

Zu körperlichen Gewaltübergriffen zählen Handlungen, die eine direkte und indirekte Gewaltanwendung auf den Körper sind (z.B. unnötig harte Schläge, Tritte, Griffe mit Körperteilen oder auch Hilfsmitteln).

Zu der seelischen Gewalt zählen Handlungen, die den Geist (z.B. in Form massiver oder unnötiger Beleidigungen, unnötiges „Anspornen“ bei sehr heißem Wetter, das unnötige Bloßstellen vor versammelter Mannschaft) angehen.

In der Regel kennt das Kind die Täterin / den Täter gut und vertraut ihr / ihm.

Wie schwerwiegend ist eine körperliche, seelische oder sexualisierte Tat?

Für die Bewertung einer möglichen Tat sind nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung. Als Orientierung kann daher folgendes herangezogen werden:

- Grenzverletzungen, wie zum Beispiel eine unabsichtliche Berührung oder auch die Kränkung durch eine bestimmte Bemerkung, können aus Versehen geschehen. Sie sind im Vereinsleben nicht vollständig vermeidbar, aber korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer respektvollen Haltung gegenübertritt.
- Körperliche, Seelische oder Sexualisierte Übergriffe passieren niemals aus Versehen und zeigen eine respektlose Haltung. Sie werden aufgrund persönlicher Mängel, fehlender

pädagogischer Professionalität möglich oder als Vorbereitung auf Missbrauch / Ausnutzung verübt. Hier ist der Verein gefordert, konsequent einzugreifen.

- Strafrechtlich relevante Formen körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt: Hierzu zählen unter anderem: körperliche, seelische oder sexualisierte Nötigung, exhibitionistische Handlungen, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Missbrauch, sowie das Ausstellen, die Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte, bewusste und willkürliche Verletzungen, das Ausnutzen von z.B. fehlendem Wissen und ähnlichen Situationen. Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch definiert.

Zur Einschätzung der Schwere der Tat dient folgende Übersicht, zudem helfen folgende Kriterien zur Beurteilung:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenen und Übergriffigem
- Art der Handlung (mit / ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperlicher Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

Grenzverletzung	Übergriff	Missbrauch
• Ohne Absicht • Aus Unwissenheit • Keine Wahrnehmung von Schamgrenzen • Keine erotische Intention	• Absichtliches, meist planvolles Handeln • Missachtung von Schamgrenzen und/oder äußerer Abwehr • Erotische Intention	• Absichtliches und planvolles Handeln • z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §174 ff. StGb.
Pädagogische Intervention	Pädagogische und juristische Intervention und Konsequenzen innerhalb der Verbandsarbeit	Pädagogische und juristische Intervention und Konsequenzen innerhalb der Verbandsarbeit

b. Gesetze und Statistiken

Der aktive Schutz von Kindern und Jugendlichen ist seit dem 1. Januar 2012 durch die gesetzliche Verankerung im Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) festgelegt. Durch das BKSchG wurden bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG oder Sozialgesetzbuch VIII – SGB VIII) angepasst und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geschaffen. Die für die Jugend(verbands)arbeit wichtigen Änderungen des SGB VIII sind insbesondere die §§ 8a, 72a und 79a SGB VIII.³ Aufgrund dieser gesetzlichen Verankerung ist jeder Verband und jeder Verein verpflichtet, sich mit dieser Thematik auseinander zu setzen.

Laut einer MiKADO-Studie (Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer) der Universität Regensburg aus dem Jahr 2017 waren Betroffene bei ihrer ersten Erfahrung von sexualisierter Gewalt im Durchschnitt 9,5 Jahre alt. Nur ein Drittel dieser Gewalterfahrungen wurde mitgeteilt und gehört, gerade mal 1% wird Ermittlungsbehörden oder Jugendämtern bekannt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Lange wurde die Tatsache, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wenig beachtet.

Daher fiel es vielen von ihnen schwer, das Geschehene als Form von Gewalt zu erkennen und in Worte zu fassen. Hinzu kommt, dass Jungen diesbezüglich oft weniger geglaubt wird als Mädchen.

Kaum jemand vermag sich vorzustellen, dass Schwestern, Mütter, Brüder, Väter, Babysitter und Babysitterinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen oder Nachbarn und Nachbarinnen (...) Jungen und Mädchen nötigen und / oder missbrauchen.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik ist ein Viertel der von sexueller Gewalt Betroffenen männlichen Geschlechts. Die Dunkelziffer liegt höher. Sie wird auf etwa ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschätzt.

c. Strategien der Täter und Täterinnen

Schwerwiegende Handlungen körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt geschehen niemals versehentlich, sondern sind immer zielgerichtet und planvoll. Oftmals dauern die Übergriffe über einen langen Zeitraum an. Täter oder Täterinnen entwickeln Strategien, die ihnen die Vorbereitung, den Übergriff selbst und die Vermeidung der Entdeckung ermöglichen sollen. Von dem Zeitpunkt an, an dem Täter oder Täterinnen einen Übergriff planen bzw. übergriffig geworden sind, ist ihnen meist bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun und sie über ihre Handlungen mit niemandem reden dürfen. Wenn sie mit einer Tat in Verbindung gebracht werden, entwickeln sie in der Regel eine mehrstufige Strategie der Verantwortungsabwehr.

Täter oder Täterinnen suchen strategisch Kontaktorte zu Kindern und Jugendlichen. Neben der Familie und Nachbarschaft sind dies der Beruf oder eine ehrenamtliche Tätigkeit. Ein Medium, welches immer häufiger auch von Täter oder Täterinnen zur Anbahnung von Kontakten und Belästigungen genutzt wird, ist das Internet. Kinder und Jugendliche leben ihre Beziehungen auch in sozialen Netzwerken. Laut einer Statistik nutzen 98,4% der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland das Internet, europaweit bereits 42% der 6-jährigen. 85% der 12- bis 13-Jährigen verfügen über ein eigenes Smartphone. Damit geht die Möglichkeit einher, auch in ungewollten Kontakt mit grenzenlos verfügbaren pornografischen oder gewalttätigen Inhalten zu kommen oder selbst das Ziel von unerwünschten Annäherungsversuchen zu werden. Auch besteht die Gefahr, dass eigene Bilder missbräuchlich verbreitet werden. Wenn Bilder im Internet veröffentlicht werden, hat man keine Kontrolle darüber, wer diese kopiert und weiterverbreitet. Diese können so für immer im Internet kursieren.

d. Übergriff unter Kindern und Jugendlichen

Viele Kinder und Jugendliche machen aufgrund von Grenzüberschreitungen und sexualisierten oder gewaltbereiten Machtspielen durch andere Jugendliche unfreiwillige sexuelle oder verletzend Erfahrungen. Das Spektrum reicht von Übergriffen ohne Körperkontakt, wie anzüglichen Bemerkungen, obszönen SMS, Kommentaren über ihren Körper, Beschimpfungen aller Art, Drohungen, Aufnahmen und Verbreiten intimer Fotos/Videos bis hin zu Übergriffen mit Körperkontakt wie beispielsweise ungewollten Berührungen, Nötigung, Loverboy- Methode, Vergewaltigung und / oder Missbrauch. Diese können spontan aus einer Situation heraus entstehen, aber auch vorsätzlich geplante oder wiederholte Übergriffe sein.

Die wichtigsten Merkmale der Definition sind Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Häufig zeigen sich Übergriffe unter Heranwachsenden entlang folgender Kriterien:

- Altersunterschied und Entwicklungsstand sowie Geschlecht
- Position innerhalb der Gruppe
- Sozialer Status der Eltern
- Behinderung

- Migrationshintergrund / Kulturkreis

Ein z.B. sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Übergänge von einvernehmlichen Handlungen und Übergriffen sind oft fließend und nicht auf den ersten Blick erkennbar. Im Jugendalter können Übergriffe im Zusammenhang mit sexueller Neugierde gepaart mit unzureichender Kontrolle der sexuellen Bedürfnisse, uneindeutiger Kommunikation bei ersten sexuellen Kontakten oder auch Gruppendruck auftreten.

Im deutschen Recht wird zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) unterschieden:

Kinder unter 14 Jahren:

- sexuelle Handlungen immer strafbar, Einwilligung des Kindes unerheblich (§

176 StGB) Jugendliche unter 18 Jahren:

- freiwillige sexuelle Handlungen grundsätzlich nicht strafbar,
- aber sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Abhängigkeitsverhältnis, leibliches Kind und Ausnutzung einer Zwangslage sowie Kommerzialisierung gegen Entgelt

2. Prävention

a. Handlungsfelder

Die Prävention sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt beschreibt grundsätzlich alle Maßnahmen, die dazu beitragen, eben diese zu verhindern und müssen sich auf alle Bereiche, Personen und Altersgruppen beziehen. Hierbei wird zwischen allgemeinen und spezifischen Präventionsmaßnahmen unterschieden: Die allgemeinen Maßnahmen könnten unter anderem Angebote zur Sensibilisierung und Aufklärung oder das Festhalten von verbindlichen Verhaltensregeln und Maßnahmen bei Verstößen sein.

Die spezifischen Maßnahmen werden aus einer individuellen Risikoanalyse abgeleitet und in eine strukturelle sowie eine pädagogische Ebene unterteilt.

Die strukturelle Ebene beschreibt das Handeln des Vereins, wie zum Beispiel Ordnungen und Richtlinien, festgelegte Verhaltensweisen, Regeln und Umgangsformen. Die pädagogische Ebene stärkt Kinder und Jugendliche, in dem sie mit geeigneten Materialien und Ausbildungsangeboten sensibilisiert und zur Auseinandersetzung mit dieser Thematik anregt.

b. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine systematische Analyse zur Erkennung und Bewertung von Risiken. Sie bildet die Basis dieses Schutzkonzeptes, da sie offenlegt, an welcher Stelle besondere Risiken vorhanden sind und aufzeigt, wo Verbesserungsbedarf besteht. Die Risikoanalyse lässt sich in vier Schritte unterteilen:

1. Risikoidentifikation

Hierbei werden Fragestellungen zur Bestandsaufnahme genutzt, z.B. „welche Risiken sexualisierter Gewalt können in den unterschiedlichen Aktivitäten dieses Verbandes auftreten?“

2. Risikobewertung

Es muss klar benannt werden, welche Risiken vorhanden sind und wann ein solches eintreten könnte.

3. Risikomanagement

Hier gilt es, mögliche Ursachen zu erkennen, Maßnahmen und vorhandene Ressourcen zu Risikovermeidung zu planen sowie die genaue Dokumentation und Umsetzung der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

Die Maßnahmen zum Risikomanagement sind in der Anlage 1 zu diesem Kinderschutzkonzept hinterlegt.

4. Überprüfung

In regelmäßigen Abständen sollte die verbandliche Risikoanalyse erneut auf Aktualität geprüft werden, damit veränderte Risiken erkannt und weitere Maßnahmen getroffen werden können.

Für die Durchführung der zuvor genannten Teilschritte sollten unbedingt so viele Quellen wie möglich genutzt werden, insbesondere aber die folgenden vier:

- Bewertung der vorhandenen Struktur durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und verantwortlichen Personen
- Bewertung der vorhandenen Gegebenheiten durch Kinder und Jugendliche
- Identifizierung möglicher Gelegenheitsstrukturen aus der Perspektive der Täter und Täterinnen
- Analyse früherer Fälle

Es ist wichtig, dass während dieser Prozedur Zusammenhänge transparent gemacht und Unsicherheiten, Tabus und Wissenslücken offen angesprochen werden.

Nur wenn innerhalb dieser Reflexion alle Strukturen, das Handeln und die Einstellung der am Thema beteiligten Personen berücksichtigt werden, können Schwachstellen und Stärken herausgefunden werden, aus denen man Präventionsmaßnahmen ableiten kann.

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse und der damit verbundenen Kommunikation erfolgt nach innen und außen, um diese transparent zu halten und das Vertrauen in den 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. zu stärken.

c. Qualifizierung von Trainer und Trainerinnen, Betreuer und Betreuerinnen, Funktionären usw.

Die spezifischen Inhalte der Qualifizierung richten sich nach dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich im Verein, die Art und Weise der Vermittlung werden an die jeweilige Zielgruppe angepasst. Es wird eine Grundqualifizierung sichergestellt, auch um

den Austausch zu ermöglichen. Die Seminare und Ausbildungen werden in Grundlagen- und Hintergrundwissen sowie in die Erweiterung der Fähigkeiten unterteilt.

Im Grundlagenwissen werden Fakten, Gefährdungsrisiken und das Kennen der internen und externen Anlaufstellen sowie Strategien der Täter und Täterinnen vermittelt. Bei der Erweiterung der erlangten Fähigkeiten soll sodann die unterstützende Kommunikation, die Entwicklung, Anpassung und Anwendung von Präventionsmöglichkeiten und auch das Erkennen möglicher Signale von sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen im Mittelpunkt stehen.

Um die Transparenz, den Respekt und die Konfliktfähigkeit im Vorstand und in der Zusammenarbeit aller zu fördern, sollen Qualifikationen mit folgenden Inhalten angeboten werden:

- Die Bedeutung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Macht
- Die nachvollziehbare Begründung von Entscheidungen aufgrund fachlicher Überlegung
- Die Grundlagen zur Konfliktfähigkeit und eines wertschätzenden Umgangs
- Bereicherungspotenziale durch kritisches Mitdenken, neuer Ideen und Verbesserungsvorschläge

Absolut wichtig ist in allen Belangen die Transparenz, denn Täter und Täterinnen sind vor allem daran interessiert, dass über die Regelverstöße und Übergriffe nicht gesprochen wird.

d. Erweiterte Führungszeugnisse

Es soll gesetzlich ausgeschlossen werden, dass Menschen in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die laut Strafgesetzbuch nach Sexual- oder Gewaltdelikten rechtskräftig verurteilt wurden (vgl. § 72a SGB VIII).

Der 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. erwartet daher die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate sein darf und nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden muss. Innerhalb des Vereins ist die Vorlage vor den entsprechenden Kinderschutzbeauftragten verpflichtend. Diese leiten eine Gesamtmeldung an den 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. weiter.

Bei Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Frist wird ein Ausschluss von der jeweiligen Tätigkeit bis zur Vorlage des Führungszeugnisses empfohlen. Angestellte des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. müssen das erweiterte Führungszeugnis vor Antritt der Arbeitstätigkeit vorlegen und regelmäßig erneuern. Sofern eine Eintragung in Bezug auf Sexual- oder Gewaltdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist, erfolgt umgehend eine Meldung an den Vorstand, der den Menschen von den Vereinstätigkeiten ausschließt. Die Person wird darüber in einem Gespräch, dem ein Mitglied des Vorstandes des Vereins beiwohnt, informiert.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse ist tabellarisch zu dokumentieren:

- Ausschließlich die Tatsache, dass Einsicht genommen wurde

- Datum der Einsichtnahme, der Wiedervorlage sowie das Ausstelldatum
- Das Vorhandensein einer Eintragung
- Name des/r Protokollant/in
- Einwilligung zur Speicherung der entsprechenden Daten

e. Der Umgang miteinander

Ein wichtiger Teil des Kinderschutzkonzepts ist der klare Umgang miteinander, wobei eindeutige Regeln festgelegt werden. Das ist für alle Aktivitäten des Vereins wichtig, da dadurch zum einen für alle Beteiligten eine Orientierung in Bezug auf den erwarteten respektvollen Umgang miteinander gegeben wird und zum anderen Sicherheit und Transparenz im Handeln gewährleistet werden kann, wenn Grenzen nicht eingehalten werden. Es sollen möglichst klare und nachvollziehbare Grundsätze geschaffen werden.

Diese Verhaltensregeln basieren auf den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse, werden ggfs. in regelmäßigen Abständen aktualisiert und lauten:

- Wir begegnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen auf Augenhöhe und mit Respekt.
- Wir respektieren ein Nein.
- Wir fragen bei Hilfestellung nach, was für die Teilnehmern und Teilnehmerinnen OK ist und was nicht.
- Wir wahren in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augen-Prinzip und achten auf Geschlechtertrennung.
- Wir bevorzugen keine/n einzelne/n Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder beschenken diese/n.
- Wir haben keine Geheimnisse mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen.
- Wir gehen offen mit Fehlverhalten um und kommunizieren es ggf. an die Verantwortlichen weiter.

f. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche kennen ihre Rechte nicht unbedingt. Wenn sie diese aber auch ihre persönlichen Grenzen durch angeleitete Reflexion kennen lernen, können Sie Grenzüberschreitungen besser als Unrecht erkennen und darauf reagieren.

Beteiligungsangebote, die sich altersgerecht zum Thema Gewaltfreiheit und sexuelle Selbstbestimmung sowie Hilfsangebote behandeln, sind daher wichtig. Eine gelingende Beteiligung kann das Selbstvertrauen sowie das Vertrauen in den 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. stärken. Kinder und Jugendliche setzen sich eher für ihre persönlichen Interessen und Rechte ein, wenn sie wissen, dass sie ernst genommen und Ihre Meinungen berücksichtigt werden.

Für die Wirksamkeit des Schutzkonzept ist es daher von Bedeutung, dass eindeutig dargestellt wird, wie die Erarbeitung verläuft und ob die Betroffenen eingebunden werden.

Dies kann durch bestimmte Fragestellungen sichergestellt werden:

- Auf welchem Weg ist das Schutzkonzept entstanden?

- Wie wird es bekannt gemacht und in bestehende Regelwerke / Ordnungen eingebunden?
- Wird es von den Adressaten und Adressatinnen angenommen und unterstützt?

g. Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen

Eine umfassende Präventionsarbeit bedeutet auch den Austausch mit Eltern und / oder Familienangehörigen. Um die Kinder und Jugendlichen optimal zu schützen, ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten zu sensibilisieren und über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

Durch Veranstaltungen, sog. Elternabende oder Merkblätter können gerade vor Trainings- oder Wettkampffahrten oder gemeinsamen Freizeitaktivitäten Hintergrundwissen und Informationen verteilt werden, wobei insbesondere auf folgende Themen eingegangen werden sollte:

- Umkleide- und Duschsituation
- Hinweise zu Übernachtungssituationen
- Umgang mit Fotos / Handys
- Beschreibung von Hilfestellungen
- Kontaktdaten von Ansprechpersonen
- Kenntnisse, wie es zu sexuellen, gewalttätigen oder seelischen Übergriffen kommen kann und wie diese vermieden werden sollen

Die Eltern sollen möglichst offen und unverkrampft dem Thema sexualisierter, gewalttätiger oder seelischer Gewalt begegnen. Zum einen ist die Präventionsarbeit dann sehr erfolgreich, zum anderen werden sich Kinder und Jugendliche eher öffnen und ein freies Sprechen selbstverständlich ist. Ziel ist ein gemeinsames Verständnis für Gewalt jeglicher Art zu entwickeln.

Je nach Verdachtsstufe ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten im Verdachtsfall situationsbedingt abzuwägen. Grundsätzlich muss vorab die Zustimmung des / der Betroffenen eingeholt werden und die Vorbereitung und Durchführung im Krisenteam bestimmt worden sein. Gespräche können mit Betroffenen, Eltern und Ansprechperson gemeinsam geführt werden, wenn dies auch von Betroffenen gewünscht ist. Die Eltern sollten jedenfalls auf die Möglichkeit der Zuziehung einer Fachberatungsstelle aufmerksam gemacht werden. Diese können auch direkt in das Elterngespräch eingebunden werden. Die Ansprechperson sollte in Kontakt mit den Eltern stehen, um Lösungsvorschläge und nächste Handlungsschritte besprechen zu können.

4. Intervention

a. Handeln und Vorgehen bei Verdachtsfällen

Intervention beschreibt alle Maßnahmen, die dazu beitragen, sexualisierte, körperliche oder seelische Gewalt möglichst frühzeitig zu erkennen und Gewalthandlungen zu beenden. Dazu gehört ein Krisenplan, in dem Handlungsabläufe, Zuständigkeiten und Grenzen der Interventionen klar benannt sind.

Bei einem Verdachtsfall gilt zunächst, ruhig und umsichtig zu reagieren, um schnell und angemessen helfen zu können, da die Konfrontation mit Verdachtsfällen bei allen Beteiligten starke Emotionen hervorrufen kann. Der Schutz der betroffenen Person steht dabei stets an oberster Stelle, anschließend muss geprüft werden, ob ein Fall auf Gewalt vorliegt. Das Zusammenspiel fachlicher Fragen und persönlicher Wahrnehmungen spielt bei der Klärung eine bedeutende Rolle. Für die Klärung solcher Sachverhalte soll diese Tabelle dienen:

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbe- gründet	Nach Klärung zweifelsfrei auszuschließen.	• Missverständene Äußerungen • keine Grenzverletzung	• Genaue Dokumentation
vage	Verdachtsmomente, die z.B. sexualisierte Gewalt vermuten lassen	• Grenzverletzungen, z.B. sexualisiertes Verhalten, • Äußerungen, die z.B. als sexualisierte Gewalt verstanden werden können	• Sachverhaltsklärung ggfs. mit Fachstelle • Dokumentation • Pädagogische Einschätzung Trainer*in • Ggfs. Aussprache d. Vertrauens
begründet	aufgrund vor- liegender Anhalts- punkte erheblich und plausibel	• detaillierte Berichte von z.B. sexuellen Übergriffen • eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden Handlungen	• Bewertung der Informationen und Hinzuziehung des Krisenteams und Fachstellen • Dokumentation
dringend	Eindeutige Beweise oder Anhaltspunkte	• Beobachtung, andere Beweise • übertragene Geschlechts- krankheit, Verletzung durch Fremdeinwirkung • Angabe zu ungewollten (sexuellen) Handlungen oder (sexuelle) Äußerungen, die auf (sexualisierter) Gewalt beruhen • Geständnis	• Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen • Hinzuziehung der Kinderschutzkommission, weiterer Fachstellen und der Polizei

Es ist wichtig, gut zuzuhören und den Schilderungen der Betroffenen und Beobachtern und Beobachterinnen Glauben zu schenken. Ergibt sich aus den Informationen ein vager oder weitergehender Verdacht, wird die Ansprechperson oder andere Zuständige einbezogen. Diese übertragen den jeweiligen Verdachtsfall auf die Handlungsebene eines Krisenplanes

In jedem Fall gilt die Unschuldsvermutung einer Person bis zur zweifelsfreien Bestätigung einer Tat, beispielsweise durch ein Geständnis oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils. Die jeweilige Ansprechperson befindet sich hierbei in einer schwierigen Rolle, da auch die betroffene Person darauf in angemessener Weise hingewiesen werden soll.

Im Verdachtsfall sind dem in der Anlage 2 dieses Konzepts hinterlegte Krisenplan des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. alle notwendigen Schritte zu entnehmen. Dieser dient einem transparenten, schnellen, systematischen und stets abgestimmten Vorgehen. Hier werden die Informationswege und Zuständigkeiten aller Beteiligten eindeutig geregelt.

Der Krisenplan wird allen Beteiligten durch Veröffentlichung zugänglich gemacht, um alle Maßnahmen zum Schutz von betroffenen Personen schnell und angemessen umsetzen zu können.

Der Kinderschutzbeauftragten Person und dem Vorstand des Vereins kommt im Rahmen des Krisenplans und der Aufarbeitung von Fällen Gewalt jedweder Art eine besondere Bedeutung zu. Sie steht im engen Austausch mit Fachstellen und koordiniert und begleitet alle notwendigen Abläufe bzw. Prozesse rund um alle Verdachtsfälle.

Auch außerhalb von Verdachtsfällen sollte sich die mit dem Kinderschutz beauftragte Person und der Vorstand in einem regelmäßigen Austausch untereinander und mit anderen Fachstellen und Kooperationspartnern befinden, da auch im Bereich der sexualisierten, seelischen oder körperlichen Gewalt ein ständiger Prozess stattfindet, etwa durch das Hinzukommen neuer Medien (Internetplattformen etc.).

Je nach Situation ist es nicht unbedingt erforderlich, alle Personen des Vorstandes in die Sachverhaltsklärung eines Falles mit einzubeziehen. Dies muss stets individuell abgestimmt werden, wobei es hilfreich ist, eine Übersicht der fachlichen Expertise der einzelnen Personen zu haben, um in Krisensituationen schnell die richtigen Ansprechpersonen mit einzubeziehen. Eine enge Abstimmung mit dem / der Datenschutzbeauftragten sollte unbedingt erfolgen. Bei Verdachtsfällen jeglicher Art sollten zudem die folgenden vier Punkte beachtet werden:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren (Abstimmung Datenschutzbeauftragte/r)
3. Über den gesamten Sachverhalt informieren
4. Alle Schritte, Gespräche und Korrespondenz genauestens protokollieren

Die Kommunikation nach innen ist aus Sicht des Vereins sehr wichtig. Die verschiedenen Informationen von Betroffenen, Erziehungsberechtigten und Mitgliedern sollen zusammengetragen und stets auf am aktuellen Stand gehalten werden – Fehlinformationen sind unbedingt zu vermeiden. Die Veröffentlichung von Informationen oder Sachverhalten im Verdachtsfall obliegt dem Präsidium, sollte allerdings in enger Abstimmung mit der Kinderschutzbeauftragten Person und den Fachberatungsstellen erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass Informationen zu laufenden Ermittlungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht veröffentlicht werden dürfen.

Eine einheitliche und schriftliche Dokumentation für Fälle Gewalt jedweder Art, auch für unbegründete Verdachtsfälle, ist ebenso sicherzustellen wie die vertrauliche Behandlung aller Daten und Sachverhalte im Hinblick auf die DSGVO.

Gleichzeitig müssen bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen, aber auch zum Umgang mit einem sogenannten Menschen unter Verdacht getroffen werden. Es muss die

sofortige Trennung beider Parteien erfolgen, dem/r Betroffenen sollte das Gespräch sowie die Unterstützung und die Hinzuziehung von Erziehungsberechtigten, Fachberatungsstellen oder auch der Polizei angeboten werden.

Zur Dokumentation von Verletzungen durch einen möglichen Übergriff kann die Gewaltschutzambulanz Berlin hinzugezogen werden. Dort werden alle Verletzungen fotografiert und schriftlich sowie digital gerichtsfest dokumentiert und aufbewahrt.

Mit dem jeweiligen Menschen unter Verdacht sollte ein Gespräch geführt werden, welches schriftlich und so genau wie möglich dokumentiert wird. Jegliche Ämter des Menschen unter Verdacht sollten bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts ruhen gelassen werden. Die kinderschutzbeauftragte Person unterstützt bei der internen Kommunikation mit dem Verein bzw. mit den Erziehungsberechtigten usw.

b. Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Sofern ein schwerer Verdacht vorliegt, ist die Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Dieses Verfahren fällt aber nicht mehr in die Zuständigkeit des Vereins, sondern sollte gemeinsam mit einer Fachberatungsstelle durchgeführt werden, die keine Beweise sammelt, sondern einschätzt, wie wahrscheinlich das Erzählte zutrifft. Sollte bereits eine Anzeige gestellt worden sein, führt die Polizei diese Prüfung durch.

Ein Fehlverdacht kann starke Auswirkungen auf die zu Unrecht verdächtige Person und die Zusammenarbeit im gesamten Team haben. Bestandteil einer guten Intervention ist daher auch die Rehabilitierung von zu Unrecht verdächtigten Menschen. Die Verantwortung für eine gelungene Rehabilitierung liegt beim Vorstand sowie der mit dem Kinderschutz beauftragten Person des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. und hat zum Ziel, das Vertrauen unter den Mitgliedern und die Arbeitsfähigkeit des betroffenen Menschen wiederherzustellen.

Es ist daher von großer Bedeutung, die nachstehenden Punkte zu berücksichtigen:

Die Rehabilitierung wird mit der gleichen Sorgfalt wie eine Verdachtsprüfung durchgeführt.

- Mit den Emotionen aller Beteiligten wird sensibel umgegangen.
- Ein unbegründeter Verdacht muss eindeutig ausgeräumt werden.
- Alle eingebundenen Stellen werden informiert.
- Jegliche Schritte werden mit dem/der Beteiligten abgestimmt und es werden unterstützende Maßnahmen (Beratungsdienst usw.) angeboten
- Ggfs. wird ein Positionswechsel angeboten
- Es erfolgt eine klare Positionierung des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V.

c. Dokumentation und Datenschutz

Verdachtsfälle sowie bekannt gewordene Umstände und jegliche Gespräche sind immer vertraulich und genauestens zu dokumentieren. Der Vorstand des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. wird über das Stattfinden, den Verlauf und das Ergebnis geführter Gespräche informiert.

Die Dokumentation ist äußerst vertraulich und bis zur Weitergabe an den Vorstand gesichert – das heißt, sie wird vor Zugriffen Dritter geschützt.

Bei der Äußerung erster Vermutungen ist oft nicht erkennbar, ob es sich eventuell um einen unbegründeten Verdacht handelt oder ob sich dieser später als dringend herausstellt. Daher sind schriftliche Aufzeichnungen von Beginn an sehr wichtig. Sie können zur Verdachtsabklärung, bei folgenden juristischen Auseinandersetzungen wichtige Informationen und Hinweise geben, daher sollte die Dokumentation möglichst genaue Angaben enthalten:

- Datum, Uhrzeit, Ort und Situation
- Namen von Betroffenen und / oder Zeugen und Zeuginnen und entsprechende Angaben
- Unterschrift und Datum eines Mitglieds des Vereinsvorstands

Sofern Äußerungen von Betroffenen und / oder Zeugen und Zeuginnen dokumentiert werden, sollten möglich Originaltöne niedergeschrieben werden. Namen der Person(en) unter Verdacht sowie der möglicherweise Betroffenen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zu anonymisieren. Sofern Personen selbst von Übergriffen berichten, müssen diese Namen aber dokumentiert werden.

Unbedingt sollte auch zwischen objektiven und subjektiven Eindrücken unterschieden werden. Im Zweifelsfall oder bei Fragen ist es ratsam, den / die Datenschutzbeauftragte/n hinzuziehen. Aufarbeitung

a. Aufarbeitung und Weiterentwicklung

Unter Aufarbeitung können je nach Kontext unterschiedliche Maßnahmen verstanden werden. Hier meint Aufarbeitung im Sinne einer Stärkung des Kinderschutzes zum einen die Fallanalyse, um aus den Erkenntnissen, wenn möglich, die Strukturen und Angebote zu verbessern. Des Weiteren beinhaltet dies die Vermittlung von Angeboten (beispielsweise der Beratungsstellen) zur Verarbeitung des Erlebten oder in der Gliederung Geschehenen sowie ggf. Maßnahmen der Rehabilitation bei unbegründeter Vermutung.

b. Aufarbeitung von Fällen sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Die Reflexion von Fällen ist ausgesprochen wichtig, um die Geschehnisse zu verarbeiten, sowie Erkenntnisse zu gewinnen, die bei künftigen Fällen zur Erleichterung der Handlungsabläufe genutzt werden können. Die Aufarbeitung von abgeschlossenen Fällen erfolgt durch die kinderschutzbeauftragte Person und des Vereinsvorstands, sodass die Erkenntnisse im Hinblick auf eine gezieltere Vorgehensweise zu überprüfen und womöglich in den Krisenplan einzuarbeiten sind.

Von der kinderschutzbeauftragte Person sind alle Betroffenen, Beteiligten und Randpersonen anzusprechen, um deren Sichtweise freiwillig der kinderschutzbeauftragte Person und des Vereinsvorstands mitzuteilen. Hierzu können regelmäßige Austauschrunden oder Fallbesprechungen angeboten werden. Diese

Kommunikationsangebote sollen sich nicht nur an Personen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Fällen, sondern allen interessierten Verbandsmitgliedern zur Verfügung stehen. Es ist wichtig, dass alle Verbandsmitglieder sich entsprechend ernst genommen fühlen und zu einem besseren Kinderschutz beigetragen werden kann.

c. Kommunikation nach innen

Der 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. nimmt eine klare Haltung zum Thema Prävention ein, stellt Transparenz her und fördert eine angstfreie Kommunikation. Um die breite Menge der Mitglieder zu erreichen, dienen auch der im Konzept des Verbandes erarbeitete Verhaltensleitfaden und der Krisenplan. Außerdem sind Informationsseminare und das Kinderschutzzertifikat des Landessportbund Berlin dienlich.

Eine offene Kommunikation zum Thema schränkt die Handlungsspielräume für Täter und Täterinnen ein und stärkt die Mitteilungsbereitschaft aller, da sie erfahren, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet. Langfristig ist es wünschenswert, dass sich bisher nicht erkannte Betroffene zu Worte melden und weitere Erkenntnisse zum Kinderschutz schaffen.

Die Kinderschutzbeauftragten des Vereins sollten jährlich dem Vorstand des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. über ihre Erfahrungen und Eindrücke berichten, dieser regelmäßige Austausch dient der Verbesserung der Kommunikation und somit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die kinderschutzbeauftragte Person kann zur Entlastung ihrer Arbeit die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen und die Vernetzung mit anderen Verbänden anstreben.

d. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Verdachtsfällen von sexualisierter, seelischer oder körperlicher Gewalt ist die kinderschutzbeauftragte Person und der Vereinsvorstand des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. auf Medienanfragen vorbereitet. Eine transparente, leicht verständliche Kommunikation zu den tatsächlich bekannten Sachverhalten von Beginn an scheint die sicherste Methode, dass keine Unwahrheiten in den Medien erscheinen. Mit den erhaltenen Informationen ist mit größtmöglicher Sorgfalt und Vertraulichkeit umzugehen. Hierzu gehört auch, dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen beachtet werden. Die Weitergabe persönlicher Daten ist nur mit Einwilligung des Beteiligten möglich.

Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine bestimmte Person als verantwortlicher Ansprechpartner zu erklären. An diese Person sind alle Anfragen weiterzuleiten. Für alle anderen gilt die Schweigepflicht. Mit den Verantwortlichen in betroffenen Vereinen ist unverzüglich zu klären, welche Informationen (von wem, an wen) herausgegeben werden dürfen.

Eine Presseerklärung ist rechtzeitig vorzubereiten und kurzfristige Anfragen der Presse kann mit Terminvereinbarungen die Möglichkeit einer überlegten Erklärung ermöglichen. Etwaige Erklärungen und Stellungnahmen gegenüber der Presse obliegt ausschließlich dem Präsidium des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V.

In der öffentlichen Darstellung und insbesondere in den sozialen Netzwerken des 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V. sowie der Mitgliedsvereine ist darauf zu achten, dass diese keine Ansatzpunkte bieten, für kinderpornographische Zwecke missbraucht werden zu können. Der Kinderschutz ist auf der Homepage mit deutlicher Präsenz zu gestalten und das Konzept des Verbandes mit allen Inhalten darzustellen.

Kontakte und Beratungsstellen

Kinderschutzbeauftragter im 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V.
Jan-Ole Hiesener:

Vereinvorstand im 1. Friedrichhainer Budo-Club '90 e.V.
Jens-Uwe Judis: 0172 3260120

1. Kinderschutzbeauftragte im Judo-Verband Berlin e.V.:

Knut Feyerabend:	knut.feyerabend@jvb.berlin
Antonia Marx:	antonia.marx@jvb.berlin oder 0172-833 81 45
Allgemein:	kinderschutz@jvb.berlin

2. Beauftragter für Gewaltprävention im Judo-Verband Berlin e.V.:

Patrick Stix:	patrick.stix@jvb.berlin
---------------	-------------------------

3. Kinderschutzbeauftragte im Landessportbund Berlin e.V.:

Meral Molkenthin:	m.molkenthin@lsb-berlin.de oder 030 30002 – 176
-------------------	---

4. Kinderschutzbeauftragte im Deutschen Judobund:

Corinna Lechler:	clechler@judobund.de
------------------	----------------------

5. Weitere allgemeine Anlaufstellen:

Anlaufstelle	Telefonnr.	E-Mail	Bemerkung
Hilfetelefon Sex. Missbrauch	0800-22 55 530		Sprechzeiten: Mo. 9.00-14.00 Uhr / Di., Mi., Fr. 16.00-21.00 Uhr / So. 15.00-20.00 Uhr; kostenfrei
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	0800 116 016		kostenfrei
Berliner Jungs	030 236 33 983	info@jungs.berlin	
Kinder / Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“	0800 111 0333		Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00- 20.00Uhr; kostenfrei)

Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“	0800 111 0550		(Sprechzeiten: Mo.-Sa. 14.00- 20.00Uhr; kostenfrei)
„Kein Täter werden“			www.kein-taeter-werden.de
Wildwasser e.V.			www.wildwasser-berlin.de

Anlage 1 - Maßnahmen zum Risikomanagement

Bereich	Risiken	Maßnahme n
Personalauswahl und -entwicklung	Einstiegsmöglichkeiten und Freiräume für übergriffige Menschen, Fluktuation von Personal,	regelmäßige Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, regelmäßige Fortbildungen und Präventionsmaßnahmen, Unterzeichnung des Ehrenkodex
Organisation	Intransparenz, unklare oder fehlende Zuständigkeiten, kein ausgearbeitetes, vertrauensbasiertes Schutzkonzept, Vertrauens- und/oder Machtmissbrauch, ungenügende Interventionsmöglichkeiten, Tabuthemen, fehlende Beratungsmöglichkeiten und fachliche Unterstützung	Leitbild und Selbstverpflichtungen, Implementierung eines Kinderschutzkonzepts, klare und transparente Regeln, Richtlinien Handlungsabläufe und Zuständigkeiten, Kooperation mit Facheinrichtungen und Beratungsstellen
Eltern	fehlendes Wissen und/oder Problembewusstsein, ungenügendes Mitspracherecht oder wenig Interventionsmöglichkeiten, fehlende Sexualaufklärung, Übergriffe in der Familie	Einbindung der Eltern, vertrauensbasierte und offene Zusammenarbeit, Information und Aufklärung (Elternbriefe und -abende, Newsletter, Beteiligungsmöglichkeiten, Beratung in Erziehungsfragen, Vermittlung von Hilfs- und Fortbildungsangeboten
Aikidoka und Judoka	fehlende Aufklärung und Transparenz, mangelndes Problembewusstsein, geringer Opferschutz, Tabuisierung und Scham, fehlendes Vertrauen in Ansprechpartner, geringes Selbstvertrauen, anderer kultureller oder sprachlicher Hintergrund, mangelnde Selbstwahrnehmung,	Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Aikidoka und Judoka, Transparenz, Vorstellung der Ansprechpartner und regelmäßiger Austausch, verankerte Sexualerziehung, Beratungsangebote vermitteln, Kinderrechte stärken, Aikido- und Judowerte stärker einbinden, Sensibilisierung
Kommunikation zw. Trainer*innen, Funktionären, Aikidoka & Judoka	unprofessioneller und distanzloser Umgang mit Nähe, psychische und körperliche bzw. sexualisierte Grenzverletzungen, gezielte Formen von unangemessenen Berührungen, unreflektierter Umgang	klare Regeln und Richtlinien für den Umgang, Transparenz, Beschwerdemanagement, regelmäßige Fortbildungen für Trainer*innen und Funktionäre, Angebote und Unterstützungsangebote für jedes Geschlecht, interkulturelle Aspekte berücksichtigen, Regelungen für den Umgang von Trainer*innen und Funktionären - auch im Hinblick auf Social media

Vereinsklima, gemeinsames Miteinander	fehlende Transparenz, Unklarheiten bezüglich Zuständigkeiten und Unterstützungsangeboten, aggressiver Umgang, psychische, physische, sexualisierte u.a. Grenzverletzungen, diskriminierende Sprache, verschiedene Formen des Mobbings, Machtballung, viele Funktionen in einer Hand	soziale Kompetenzen stärken, regelmäßige Workshops, Einbindung der Aikidoka und Judoka in die Vereins- oder Verbandsarbeit, Schutzkonzept verankern und einhalten, offene Zusammenarbeit zwischen den Vereinen und dem Verband, Wichtigkeit von Satzungen und Ordnungen betonen, checks and balances und Gewaltenteilung
Smartphones, Internet und Social media	unangemessene Kontaktaufnahmen, Versenden von Bildern und Videos, Mobbing, unreflektierter Umgang zwischen Trainer*innen, Funktionären und Sportler*innen	Aufklärungsarbeit, Verbot von Smartphones in den Umkleidekabinen und in der Sporthalle, Thematisierung im Training, Eltern informieren und aufklären
Räumlichkeiten	unklare Trennung zwischen den Geschlechtern, fehlende Regeln auf Trainings- und/oder Wettkampffahrten, Verletzung der Intimsphäre, Betreten der Räumlichkeiten durch Unbefugte, Gefährdungen auf dem Hin- und Rückweg, "geschlossene" Trainingsatmosphäre	Schutz der Intimsphäre, klare Regeln und Richtlinien, Maßnahmen für den Schutz der Kinder auf dem Hin- und Rückweg, Regelungen für das Betreten des Geländes, 4- Augen-Prinzip, "offene" Trainingsräume gestalten, Anwesenheit der Eltern bzw. Angehörigen und Erziehungsberechtigten erlauben,
besondere Situationen	1-zu-1-Situationen, Pflegesituation, Wiegesituation	1-zu-1-Situationen vermeiden, Prinzip der offenen Tür pflegen, Schutz der Intims- und Privatsphäre beachten

Hilfe- bzw. Krisenplan

**Ruhe bewahren!
Besonnen reagieren!**

